

# Verkündungsblatt der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen

Verkündungsblatt 01/2024  
Ausgabedatum: 25.07.2024

## Inhaltsverzeichnis

Grundordnung der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen	Seite 2
Wahlordnung der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen	Seite 8
Erste Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verwaltungswissenschaft mit den Studienschwerpunkten „Kommunalverwaltung“, „Landesverwaltung“, „Evangelische Kirchenverwaltung“ und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen – HSVN – vom 13.06.2022 (SPO-BA)	Seite 15

# Grundordnung

## der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen

ergangen aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen vom 22.04.2024 und durch Beschluss des Kuratoriums vom 06.05.2024

### § 1

#### Rechtsstellung, Name, Sitz und Träger der Hochschule

- (1) Die Hochschule ist eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG).
- (2) Die Hochschule führt den Namen  
„Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen“ (HSVN).  
Sie kann ihrem Namen den Zusatz:  
„University of Applied Administrative Sciences“  
anfügen.
- (3) Der Sitz der Hochschule ist Hannover.
- (4) Träger der Hochschule ist das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.
- (5) Die Hochschule ist organisatorisch dem Träger angegliedert.
- (6) Die Personal-, Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung sowie das Erheben von Gebühren und Entgelten sind Angelegenheiten des Trägers.
- (7) Der Träger und die Hochschule stellen sicher, dass die in der Hochschule Lehrenden und Lernenden die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte in Lehre und Forschung entsprechend den für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätzen wahrnehmen können.

### § 2

#### Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule dient der Pflege und Entwicklung der öffentlichen Verwaltung durch Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung.
- (2) Die Hochschule vermittelt den Studierenden durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Sie hat die Aufgabe, die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie zu wissenschaftlicher Arbeitsweise zu befähigen. Sie vermittelt insbesondere die Bildungsinhalte und erfüllt die Aufgaben, die sich aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für das erste und zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste, ergeben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet die Hochschule u. a. die hochschuldidaktische Fort- und Weiter-bildung der haupt- und nebenamtlich Lehrenden.

- (3) Die Hochschule führt Projekte im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung zu Problemstellungen des öffentlichen Sektors durch.
- (4) Im Rahmen ihres Bildungsauftrages beteiligt sich die Hochschule an der hochschulübergreifenden und internationalen Zusammenarbeit und kooperiert mit Verwaltungsbehörden und Unternehmen.

### **§ 3**

#### **Organisation der Hochschule**

- (1) Organe der Hochschule sind das Kuratorium, der Senat, das Präsidium und das Studierendenparlament.
- (2) Das Lehrkollegium gliedert sich in die Fachgruppe Rechtswissenschaften und die Fachgruppe Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die beiden Fachgruppen wählen jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der Koordinations- und Kommunikationsaufgaben hinsichtlich der Aufgaben und Interessen der jeweiligen Fachgruppe wahrnimmt. Sie sind zugleich Mitglieder des Präsidiums. § 5 Abs. 1 der Grundordnung findet entsprechende Anwendung.

### **§ 4**

#### **Mitgliedergruppen**

Für ihre Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien bilden je eine Mitgliedergruppe:

1. Hauptamtlich lehrende Professorinnen und Professoren (Hochschullehrendengruppe),
2. Hochschuldozentinnen und -dozenten, Institutsdozentinnen und -dozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der Dozierenden und wissenschaftlich Mitarbeitenden),
3. Studierende (Studierendengruppe),
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

### **§ 5**

#### **Wahlen zu den Hochschulgremien**

- (1) Die Amtszeit der in das Kuratorium, in den Senat und in das Studierendenparlament gewählten Mitglieder der Studierendengruppe beträgt ein Jahr, die der Mitglieder der übrigen Gruppen drei Jahre.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

### **§ 6**

#### **Kuratorium**

- (1) Dem Kuratorium gehören 15 Mitglieder mit Stimmrecht an, davon acht Mitglieder des Aufsichtsrats des Trägers, drei Mitglieder der Hochschullehrendengruppe, und jeweils zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe und aus der Gruppe der Dozierenden und wissenschaftlich Mitarbeitenden.
- (2) Dem Kuratorium gehören die Mitglieder des Präsidiums mit beratender Stimme an.
- (3) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Grundordnung,
  2. Beschlussfassung über die Ordnungen der Hochschule, soweit diese nicht der Beschlussfassung des Senats unterliegen (§ 7 Abs.2),
  3. Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Einrichtungen der Hochschule einschließlich ihrer Organisationsstruktur und ihrer Aufgaben,
  4. Stellungnahme zu den Entwürfen der Berufungsordnung sowie der Studien- und Prüfungsordnungen vor Beschlussfassung des Senats.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates des Niedersächsischen Studieninstituts ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Kuratoriums. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Grundordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums kann im Umlaufverfahren abstimmen lassen, wenn nicht fünf Mitglieder widersprechen.

## **§ 7 Senat**

- (1) Dem Senat gehören neun Mitglieder mit Stimmrecht an. Auf die Hochschullehrergruppe entfallen fünf Mitglieder, auf die Studierendengruppe ein Mitglied, die Gruppe der Dozierenden und Mitarbeitenden zwei Mitglieder und die MTV-Gruppe ein Mitglied. Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. Mit beratender Stimme gehören dem Senat an:
1. die Mitglieder des Präsidiums,
  2. die Gleichstellungsbeauftragte,
- Der Senat kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (2) Zu den Aufgaben des Senats zählen insbesondere:
1. Beschlussfassung über die Grundordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
  2. Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs, insbesondere der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Evaluationsordnung,
  3. Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Forschungsbetriebs,
  4. Beschlussfassung über die Organisation und Koordination von Lehrveranstaltungen,
  5. Beschlussfassung über die Berufungsordnung,
  6. Erlass von Benutzungsordnungen für die Einrichtungen, soweit keine Ordnungen des Kuratoriums vorliegen.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht vier Mitglieder widersprechen.
- (4) Der Senat nimmt zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen.

## **§ 8 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei institutionellen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, zwei gewählten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Studiendekanin oder dem Studiendekan, der Prodekanin oder dem Prodekan für Forschung, den Sprecherinnen oder Sprechern der Fachgruppen gem. §3, Abs.2 sowie der Leiterin oder dem Leiter der Hochschulverwaltung. Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die Vertretung der Hochschule.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die institutionellen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten der Hochschule werden gemäß Satzung des Niedersächsischen Studieninstituts vom Aufsichtsrat des Trägers bestellt.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Hochschulverwaltung wird vom Aufsichtsrat des Trägers auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten bestimmt.
- (5) Die beiden gewählten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden aus der Gruppe der Hochschullehrenden gewählt. Sie vertreten die Präsidentin oder den Präsident nach innen.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt aus den Mitgliedern des Präsidiums eine Vertreterin oder einen Vertreter nach außen.
- (7) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Ordnung anderweitig zugeordnet sind. Es sorgt für das Zusammenwirken und die laufende Unterrichtung der Angehörigen der Hochschule.
- (8) Dem Präsidium obliegt die Rechtsaufsicht über den Senat und das Studierendenparlament.
- (9) Das Präsidium legt dem Senat und dem Kuratorium gegenüber Rechenschaft über die Entwicklung der Hochschule und die Erfüllung ihrer Aufgaben ab.
- (10) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums und des Senats vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Es hat das Kuratorium über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig zu unterrichten und ihm Auskünfte zu erteilen.
- (11) Das Präsidium trägt für die Gewährleistung des wissenschaftlichen Standards der Hochschule und der Vergleichbarkeit mit entsprechenden staatlichen Einrichtungen Sorge.

## **§ 9 Studierendenparlament**

- (1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden gemäß § 4 Nr. 3 die Studierendengruppe. Die Mitglieder der Studierendengruppe wählen aus ihren Reihen das Studierendenparlament. Dem Studierendenparlament gehören sieben Mitglieder an, darunter mindestens vier Studierende der Kommunalverwaltung. Die Wahl regelt sich nach der Wahlordnung der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen.
- (2) Zu den Aufgaben des Studierendenparlamentes gehören insbesondere:
  1. die fachlichen Belange der Studierendengruppe gegenüber den anderen Organen der Hochschule sowie dem Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung zu vertreten,
  2. die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen sowie hochschul- und berufspolitischen Belange der Studierenden wahrzunehmen,

3. das gesellschaftliche, politische und kulturelle Verantwortungsbewusstsein der Studierenden zu fördern.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 erhält das Studierendenparlament einen Zuschuss des Trägers.

### **§ 10 Kommissionen**

- (1) Der Senat bildet eine Ständige Kommissionen für Lehre und Studium (Studienkommissionen), deren stimmberechtigte Mitglieder mindestens zur Hälfte Studierende sind. Die Studienkommission berät den Senat insbesondere in Grundsatzfragen der Lehre.
- (2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der Dozierenden und Mitarbeitenden sowie drei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz der Studienkommission.
- (4) Der Senat kann weitere beratende Kommissionen einsetzen.

### **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Das Präsidium bestellt eine nebenberufliche Gleichstellungsbeauftragte. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die nebenberufliche Gleichstellungsbeauftragte kann im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten von einem Teil (höchstens 10 von Hundert) ihrer Pflichten in der Hochschule oder im NSI freigestellt werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags hin. Sie ist gegenüber dem Präsidium und dem Senat berichtspflichtig. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht an fachliche Aufträge und Weisungen gebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat gegenüber dem Präsidium ein Vortragsrecht. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie an den Sitzungen anderer Organe, Gremien und Kommissionen, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist insbesondere bei bevorstehenden Personalmaßnahmen zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann Bewerbungsunterlagen einsehen. Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 12 Berufung der Professorinnen und Professoren**

Professorinnen und Professoren werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Senats berufen. Berufen werden kann, wer die Voraussetzungen des § 25 NHG erfüllt. Das Nähere regelt die Berufsordnung.

### **§ 13 Honorarprofessuren**

Das Kuratorium kann im Einvernehmen mit dem Senat wissenschaftlich oder durch Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessorinnen und Honorar-professoren bestellen. Diese bieten unentgeltlich regelmäßig Lehrveranstaltungen an und unterstützen die Hochschule in erheblichem Maße bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie können an Prüfungen und an Praxis-, Beratungs- und Forschungsprojekten beteiligt werden. Sie sind für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule berechtigt, den Titel „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ zu führen.

### **§ 14 Nachhaltigkeit**

Die HSVN entwickelt ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie ist friedlichen Zielen verpflichtet und kommt ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben aufgrund ihres Wissens, ihrer Erfahrung und ihrer Freiheit eine besondere ethische Verantwortung, die über die rechtliche Verpflichtung hinausgeht. Daher müssen sie bei ihren Entscheidungen die Chancen der Forschung und deren Risiken für Menschenwürde, Leben und andere wichtige Güter gegeneinander abwägen.

### **§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 29.10.2010, zuletzt geändert durch Beschluss des Kuratoriums am 22.06.2021, außer Kraft
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amt befindlichen Mandats- und Funktionsträger bleiben bis zum Ende ihrer ursprünglichen Amtszeit im Amt.

Hannover, den 13.05.2024

gezeichnet

Prof. Dr. Michael Koop  
Präsident

Hochschulöffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt am  
25.07.2024

# Wahlordnung

## der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen

ergangen aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen vom 22.04.2024 und durch Beschluss des Kuratoriums vom 06.05.2024

### § 1 Anwendungsbereich und Organe

- (1) Die Vorschriften der Wahlordnung gelten für die Wahlen der in § 3 Grundordnung (GO) genannten Organe, soweit diese durch Wahl zu besetzen sind.
- (2) Wahlgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (Wahlleitung) sowie der Wahlausschuss.

### § 2 Wahlleitung und Wahlausschuss

- (1) Die Wahlleitung wird von einer institutionellen Vizepräsidentin oder einem institutionellem Vizepräsidenten wahrgenommen. Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Sie leitet die Sitzungen des Wahlausschusses ohne Stimmrecht. Sie kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedergruppen (§ 4 GO) an. Das Präsidium bestellt die Mitglieder des Wahlausschusses auf Vorschlag der Mitgliedergruppen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Wahlleitung.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder im Wahlausschuss und deren Stellvertretungen dauert für die Studierendengruppe ein Jahr, für die übrigen Gruppen drei Jahre. Sie endet mit Ablauf des 30.09. des Jahres, das dem Ende der Amtszeit der jeweiligen Gruppe im Kuratorium oder Hochschulrat vorangeht. Bis zur Bestellung der neuen Mitglieder bleiben die gewählten Mitglieder im Amt.
- (4) Sitzungen des Wahlausschusses finden hochschulöffentlich statt; dies gilt insbesondere für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (5) Bei jedem zu wählenden Organ bildet jede Mitgliedergruppe einen Wahlbereich.

### § 3 Wahlausschreibung und Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Wahlleitung soll die Wahlausschreibung spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag (gleichzeitig Beginn des Wahlzeitraumes) mit folgenden Angaben hochschulöffentlich bekannt geben:
  1. zu wählendes Organ,
  2. Wahltag und Ort,
  3. Aufforderung und Fristsetzung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe der auf die einzelnen Mitgliedergruppen entfallenden Sitze,

4. Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit und deren Frist,
  5. Form der hochschulöffentlichen Bekanntmachung,
  6. Bestimmungen über die Briefwahl bzw. der Onlinewahl
- (2) Während der berufspraktischen Studienzeit werden den Studierenden mit Beginn der Wahlausschreibung die Wahlbenachrichtigung, ein Vordruck für das Einreichen eines Wahlvorschlags und ein Antrag auf Zusendung der Briefwahlunterlagen elektronisch oder postalisch übersandt.

#### **§ 4 Wählerverzeichnis**

- (1) Die Wahlleitung trägt zu Beginn des Wahlzeitraumes alle wahlberechtigten Hochschulmitglieder mit Familien- und Vornamen in das Wählerverzeichnis ein.
- (2) Wer mehreren Mitgliedergruppen angehört, hat gegenüber der Wahlleitung zu erklären, in welcher Mitgliedergruppe sie oder er das Wahlrecht ausüben will. Wird diese Erklärung nicht innerhalb einer von der Wahlleitung zu bestimmenden Frist abgegeben, so entscheidet diese über die Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist bis zum Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen an einer vom Wahlleiter zu bestimmenden Stelle auszulegen.
- (4) Wahlberechtigte können gegen das Wählerverzeichnis schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. Einsprüche gegen die Eintragung Dritter sind zu begründen. Die Einspruchsfrist endet mit dem Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können.
- (5) Die Wahlleitung entscheidet spätestens am dritten Arbeitstag nach Ablauf der Einspruchsfrist und benachrichtigt unverzüglich die Antragstellerin oder den Antragsteller und den ggf. betroffenen Dritten. Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch statthaft, der innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich bei der Wahlleitung einzulegen ist. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss.
- (6) Nach der Entscheidung über Einsprüche und Widersprüche stellt die Wahlleitung das Wählerverzeichnis fest.
- (7) Die Wahlleitung schreibt das festgestellte Wählerverzeichnis fort. Änderungen sind mit Datumsangabe zu versehen. Die Fortschreibung des Wählerverzeichnisses endet eine Woche vor Beginn des ersten Wahltages. Wer danach Mitglied der Hochschule wird, ist nicht wahlberechtigt. Die Einspruchsfrist endet in diesem Fall mit Ablauf von zwei Tagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses.

#### **§ 5 Wahlrecht**

- (1) Das nach § 4 festgestellte und fortgeschriebene Wählerverzeichnis ist Grundlage für den Nachweis des Wahlrechts.
- (2) Von Amts wegen werden im Wählerverzeichnis die Mitglieder der Hochschule aufgeführt.

- (3) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die Studierenden. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.

### **§ 6 Wahlvorschläge und deren Zulassung**

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss den Familiennamen und Vornamen des Bewerbers und dessen Einverständniserklärung enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf einen Wahlbereich beziehen.
- (2) Die Wahlleitung vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag des Eingangs, prüft die Ordnungsmäßigkeit und entscheidet über die Zulassung.
- (3) Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (4) Alle Wahlberechtigten haben das Recht, die Wahlvorschläge einzusehen.

### **§ 7 Wahlbekanntmachung**

- (1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
  1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, den Wahlzugang und die Durchführung der Wahl,
  2. die Regelungen für die Stimmabgabe sowie
  3. die zugelassenen Wahlvorschläge.
- (2) Übersteigt die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge nicht die Zahl der Sitze einer Mitgliedergruppe, so entfällt die Stimmabgabe. Die Vorgeschlagenen gelten als gewählt.
- (3) Die Wahlbekanntmachung wird mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekanntgemacht.

### **§ 8 Wahlverfahren**

- (1) Wahlen erfolgen als Personenwahl nach Gruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.
- (2) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden
- (3) Auf dem Stimmzettel für die jeweiligen Mitgliedergruppen sind alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

- (4) Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Sitze auf die Mitgliedergruppe entfallen; Stimmenhäufung ist unzulässig. Darauf ist auf dem Stimmzettel deutlich hinzuweisen.
- (5) Bei einer Urnenwahl ist im Wahlraum eine Wahlurne zu verwenden. Während der Stimmabgabe sollen mindestens zwei Aufsichtführende anwesend sein und jeweils feststellen, ob die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (6) Briefwahl ist von der Wahlberechtigten oder dem Wahlberechtigten innerhalb der von der Wahlleitung bestimmten Frist bei dieser zu beantragen. Die jeweilige Briefwahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs zu vermerken. Die Aufsichtführenden prüfen während der Wahltage die ordnungsgemäße Briefwahl, vermerken sie im Wählerverzeichnis und bringen die Stimmzettel in die Wahlurne ein.
- (7) Bei einer Onlinewahl soll die Wahlausschreibung nach § 3 Abs. 1 zusätzlich den Hinweis enthalten, dass die Wahl ausschließlich als Onlinewahl durchgeführt wird.
- (8) Die Wahlberechtigten erhalten vor dem Wahltag Wahlinformationen auf elektronischem Weg. Diese beinhalten Informationen zur Durchführung der Wahl.
- (9) Bei einer Onlinewahl erfolgt die Stimmabgabe in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die in der Wahlausschreibung genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Wahlzettel ist entsprechend den in der Wahlbekanntmachung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- (10) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch an einer von der Wahlleitung bestimmten Stelle möglich.
- (11) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule oder von ihr Beauftragten zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden

### **§ 9 Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Nach Beendigung der Online-Wahl wird die Urne elektronisch durch das System ausgezählt. Die Öffnung des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses erfolgt hochschulöffentlich in Anwesenheit der Wahlleitung. Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Bereitstellung des Abstimmungsergebnisses die Auswertung der abgegebenen Stimmen und stellt folgende Einzelheiten fest:
  1. Zahl der Wahlberechtigten,
  2. Zahl der Wählerinnen und Wähler,
  3. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  4. Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallen sind,
  5. gewählte Mitglieder und Ersatzpersonen.

- (2) Die Sitze werden auf die Bewerberinnen oder Bewerber der Mitgliedergruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen beginnend mit der höchsten Stimmzahl zugeteilt. In gleicher Weise werden Ersatzleute bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt und weist unter Angabe der Einspruchsfrist und Einspruchsstelle auf die Einspruchsmöglichkeit hin. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Die Wahlleitung gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.
- (4) Nach Ablauf der Einspruchsfrist oder der Wahlprüfung macht die Wahlleitung öffentlich bekannt, dass das Wahlergebnis unanfechtbar und endgültig ist.
- (5) Die gewählten Mitglieder und Ersatzleute sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) Die Wahl ist zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Sitze in jeder Mitgliedergruppe besetzt ist.

### **§ 10 Wahlprüfung**

- (1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden.
- (2) Der an die Wahlleitung zu richtende und zu begründende Einspruch ist mit deren Stellungnahme unverzüglich an den Wahlausschuss zur Entscheidung weiterzuleiten.
- (3) Ein Wahleinspruch ist begründet, wenn ein Verstoß gegen Wahlrechtsbestimmungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Mitglieder oder Ersatzleute in der betroffenen Mitgliedergruppe geführt haben kann. Auf eine Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses kann der Wahleinspruch jedoch nicht gestützt werden.
- (4) Ist der Wahleinspruch zulässig und begründet, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis neu fest.
- (5) Der Wahlausschuss kann von sich aus jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

### **§ 11 Beginn und Ende der Amtszeit, Stellvertretung**

- (1) Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses tritt das jeweilige Organ unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beginnt am 01. des Monats, in dem die konstituierende Sitzung stattfindet und endet nach Ablauf von drei Jahren, die der Studierendenvertreter nach einem Jahr. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zum Beginn der Amtszeit der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit der hochschulöffentlichen Bekanntgabe der Bestellung durch das Präsidium.

- (4) Die Amtszeit endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus der Hochschule oder dem schriftlichen Verzicht auf das Mandat.
- (5) Die Amtszeit der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beginnt mit der Feststellung des Nachrückens durch die Wahlleitung und endet mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder.
- (6) Verhinderte Mitglieder werden durch die Personen vertreten, die im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens als Stellvertreter nachrücken würden.

### **§ 12 Nach- und Ergänzungswahl**

- (1) Eine Nachwahl findet statt, soweit die Wahl nicht zustande gekommen ist. Sie erstreckt sich auf alle Sitze der jeweiligen Mitgliedergruppe.
- (2) Eine Ergänzungswahl ist durchzuführen, wenn aufgrund des Ausscheidens gewählter Mitglieder oder Ersatzleute nicht weiterhin mehr als die Hälfte der Sitze einer Mitgliedergruppe besetzt ist. Die Entscheidung trifft die Wahlleitung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 03.04.2009, zuletzt geändert durch Beschluss des Kuratoriums am 20.08.2021, außer Kraft.

Hannover, 13.05.2024

gez.

Prof. Dr. Michael Koop  
Präsident

Hochschulöffentliche Bekanntmachung am 25.07.2024

Ergänzende Verfahrenshinweise

Wahl des Studierendenparlaments:

„Dem Studierendenparlament gehören sieben Mitglieder an, darunter mindestens vier Studierende der Kommunalverwaltung.“ (§ 9 Abs. 1 Grundordnung)

„Die Sitze werden auf die Bewerberinnen oder Bewerber der Mitgliedergruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen beginnend mit der höchsten Stimmzahl zugeteilt. In gleicher Weise werden Ersatzleute bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“ (§ 9 Abs. 2 Wahlordnung)

Verfahren:

Sofern sich in der zugeteilten Reihenfolge unter den ersten sieben Gewählten mehr Landesstudierende als kommunale Studierende befinden, werden lediglich drei Sitze an die Landesstudierenden mit den meisten Stimmen vergeben. Auf die verbleibenden Sitze rücken kommunale Studierende in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf.

Ersatzleute rücken entsprechend der gebildeten Reihenfolge und unter Beachtung von § 9 Abs. 1 Grundordnung nach.

**Erste Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verwaltungswissenschaft mit den Studienschwerpunkten „Kommunalverwaltung“, „Landesverwaltung“, „Evangelische Kirchenverwaltung“ und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen – HSVN – vom 13.06.2022 (SPO-BA)**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verwaltungswissenschaft mit den Studienschwerpunkten „Kommunalverwaltung“, „Landesverwaltung“, „Evangelische Kirchenverwaltung“ und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ vom 13.06.2022 wird wie folgt geändert:

In § 4 wird der bisherige Text wird Abs. 1.

Als neuer Absatz 2 wird hinzugefügt: „Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung.“

In § 10 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

Absatz 1 wird Absatz 2 und um die Worte „unter Berücksichtigung von Abs. 1“ ergänzt.

Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 15, Abs. 3, Satz 2 wird um die Worte „in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests“ ergänzt.

**§ 18, Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Prüfungs- und Studienleistungen, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Ordnung zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.

Satz 2 entfällt entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums am 07.11.2022 und des Hochschulrats am 14.11.2022. Satz 3 wird Satz 2.

In § 26, Abs. 1 und 2 wird jeweils „01.08.2023“ durch „01.08.2024“ ersetzt.

Es wird folgender neuer § 27 hinzugefügt:

§ 27

Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die vor dem 01.08.2024 ihr Studium in den Studiengängen „Allgemeine Verwaltung“ oder „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ begonnen haben, haben die Möglichkeit, ihr Studium bis zum 31.07.2029 nach den Prüfungsordnungen dieser Studiengänge abzuschließen.
- (2) Ein Übergang in den Studiengang „Verwaltungswissenschaft“ ist innerhalb dieser Frist nur auf Antrag und mit Zustimmung der Ausbildungsbehörde möglich. Über Anrechnungen der bereits erfolgreich absolvierten Module entscheidet das Prüfungsamt im Einzelfall.
- (3) Nach dem 31.07.2029 ist ein Abschluss in den Studiengängen „Allgemeine Verwaltung“ oder „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ nicht mehr möglich. Über Anrechnungen der bereits erfolgreich absolvierten Module nach dem Übergang in den Studiengang „Verwaltungswissenschaft“ entscheidet das Prüfungsamt im Einzelfall.